

Auf Grundlage von § 3 **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und § 34 des **Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG)** vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]), sowie §§ 2, 4, 5 und 6 **Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 28.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Friedhofes „Friedensau“ der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren wie folgt zu entrichten.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner für Verwaltungsgebühren ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt.
2. Gebührenschuldner für Benutzungsgebühren ist, wer
  - a) die Benutzung beantragt,
  - b) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
  - c) ein Benutzungsrecht an der Grabstelle erwirbt,
  - d) Einrichtungen des gemeindlichen Friedhofes nutzt oder
  - e) sonstige Leistungen der gemeindlichen Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
3. Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch derjenige, der die Leistung im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Gräbern und Grabstätten mit der Erteilung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
2. Die Benutzungsgebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Wird die Leistung nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

1. Für die Nutzung an Gräbern und Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe- und Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf Basis von Arbeitszeitanteilen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
2. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Für Sonderleistungen, die nicht in dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für diese Leistungen erhobene Entgelt wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet. Das gilt auch dann, wenn keine Vereinbarung getroffen wurde.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 23.11.2020

Ralf Steinbrück  
Bürgermeister

SIEGEL

## Gebührenverzeichnis als Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### A) Nutzungsgebühren

#### 1. Reihengrabstätten für Erd- oder Urnenbeisetzungen

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahre

Erdreihengrabstätte		970,00 €
Urnenreihengrabstätte		600,00 €

#### 2. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren

Einzelwahlgrabstätte		1.350,00 €
Mehrfachwahlgrabstätte	zweistellig	2.000,00 €
	jede weitere	250,00 €

#### 3. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen / Baumgräber

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren

Beisetzungen für bis zu vier Urnen		950,00 €
------------------------------------	--	----------

#### 4. naturnahe Urnengemeinschaftsanlagen mit und ohne Namensnennung

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren

Urnengrabstätte		700,00 €
-----------------	--	----------

#### 5. Erd- und Urnengemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern ohne Grabkennzeichnung

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren

Erdgrabstätte		1.600,00 €
Urnengrabstätte		700,00 €

#### 6. Verlängerung bei Erdwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

Erdwahlgrabstätte	Die Gebühr beträgt ein Fünfundzwanzigstel der oben aufgeführten Beträge pro Jahr der Verlängerung
Urnenwahlgrabstätte	Die Gebühr beträgt ein Zwanzigstel der oben aufgeführten Beträge pro Jahr der Verlängerung

#### 7. Nutzung der Trauerhalle

Nutzung der Trauerhalle		80,00 €
-------------------------	--	---------

Gebühren für ein Grab eines verstorbenen Kindes bis zum Alter von 12 Jahren betragen jeweils 25 % der angegebenen Gebühr.

## B) Verwaltungsgebühren

Bearbeitung eines Beisetzungsauftrages	22,50 €
Zuschlag für eine Beisetzung an einem Samstag	87,50 €
Umschreibung eines Nutzungsberechtigten	18,00 €
Suchanfrage	50,00 €
Verlängerung einer Nutzungsdauer	31,50 €
Bearbeitung zur Errichtung oder baulichen Veränderung eines Grabmales	18,00 €
Bearbeitung eines Umbettungsantrages	100,00 €
Terminänderungen einer Beisetzung	18,00 €
Erteilung von Ausnahmegenehmigungen	10,00 €
Zulassung von Gewerbetreibenden	10,00 €

## C.) Dienstleistungsgebühren

<b>Ausheben und Schließen von Gräbern</b>		
1.	Erdgruft	1.000,00 €
2.	Urnengruft	200,00 €
<b>Beräumung von Grabstätten</b>		
1.	Entfernung und Entsorgung von Einfassung sowie Begradigung und Auffüllung	7,00 €/0,25 h
2.	Entfernung und Entsorgung der baulichen Anlage	7,00 €/0,25 h
3.	Entfernung und Entsorgung von Bepflanzung	7,00 €/0,25 h
<b>Beräumung von Grabstätten zum Erstellen der Gruft</b>		
1.	Entfernung von baulichen Anlagen	7,00 €/0,25 h
2.	Entfernen von Bepflanzung	7,00 €/0,25 h
<b>Montage von Namensschilder an der Stele</b>		0,00 €